

RS Vfgh 1986/10/8 B490/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.1986

Index

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht

Norm

B-VG Art140 Abs7

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid

MRK Art8

FremdenpolizeiG §3

FremdenpolizeiG §6 Abs2

FremdenpolizeiG §8

FremdenpolizeiG §11 Abs4

Rechtssatz

FremdenpolizeiG; MRK Art8; Ablehnung eines nach §8 FrPG gestellten Antrages auf Aufhebung des über den Bf. gemäß §3 Abs1 und 2 lita und e iVm. §4 FrPG verhängten unbefristeten Aufenthaltsverbotes; Bescheidcharakter der Erledigung; verfassungsrechtliche Unangreifbarkeit des unter Fristsetzung durch Erk. des VfGH aufgehobenen §3; infolgedessen jedenfalls keine Bedenken gegen den damit inhaltlich zusammenhängenden §8; durch Aufhebung des §3 kein Eingriff in die Rechtskraft des Bescheides; bis zum Ablauf der Frist hat die Verwaltungsbehörde zusätzlich zu §3 den Art8 Abs2 MRK unmittelbar anzuwenden; hier keinerlei auf Art8 bezughabende Interessenabwägung; Verletzung im Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art8 MRK

Entscheidungstexte

- B 490/86
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 08.10.1986 B 490/86

Schlagworte

Fremdenpolizei, Aufenthaltsverbot, Bescheidbegriff, VfGH / Sachentscheidung Wirkung, VfGH / Aufhebung Wirkung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:B490.1986

Dokumentnummer

JFR_10138992_86B00490_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at